

Herr Heinz Keller
Bachweg 5
3634 Thierachern

Herr Paul Schmid
Schwandstrasse 23
3634 Thierachern

Herr Peter Affolter
Mösliweg 30
3634 Thierachern

Thierachern, 17. Oktober 2017

Petition vom 21. August 2017 zur Erhaltung der geschützten Esche auf dem Räbberg Thierachern

Sehr geehrte Herren

Sie haben uns am 21. August 2017 eine Petition mit 291 Unterschriften eingereicht, mit der Sie sinn- gemäss erwirken wollen, dass sich die Gemeinde für den Erhalt der geschützten Esche auf der Krete des Räbbergs einsetzen soll.

Gemäss Art. 14 des Organisationsreglementes der Gemeinde Thierachern muss das zuständige Organ - in diesem Falle der Gemeinderat - eingegangene Petitionen innerhalb eines Jahres prüfen und be- antworten. Der Gemeinderat hat die Petition im Rahmen seiner Sitzung vom 16. Oktober 2017 behan- delt und erfüllt mit diesem Schreiben seine Pflicht.

Die Eingabe der Petition erfolgte, nachdem der Gemeinderat am 06. Juni 2017 ein Gesuch seitens der BHG Räbberg für die Fällung von 2 der 3 geschützten Bäume auf dem Räbberg behandelt und das An- liegen teilweise gutgeheissen hat. Damals stand nebst der Esche auch der weiter nördlich stehende Nussbaum zur Diskussion.

Der Wunsch nach Erhalt dieses prägenden Baumes ist nachvollziehbar. In Kenntnis aller relevanten Fakten ist der Gemeinderat damals nach reiflicher Überlegung und Abwägung aller Chancen und Risi- ken dennoch zum Schluss gekommen, dass eine Fällung des Baumes und eine Ersatzpflanzung in mar- kanter Grösse sinnvoller ist als der Erhalt eines Baumes, der gemäss Bericht des beigezogenen Baum- fachmannes an einigen Stellen bereits vom Eschentriebsterben befallen ist.

Wie Ihnen bekannt sein dürfte, hat der Gemeinderat den damaligen Entscheid am 25. August 2017 widerrufen, weil unterdessen bekannt wurde, dass das Baureglement der Gemeinde Thierachern, auf das sich der Gemeinderat bei seinem damaligen Entscheid abgestützt hat, eine Bestimmung aufweist, die im Widerspruch zum übergeordneten Naturschutzgesetz des Kantons Bern steht. Gemäss Baureg- lement entscheidet der Gemeinderat abschliessend über Fällungsgesuche von geschützten Bäumen. Gemäss Naturschutzgesetz ist jedoch der Regierungstatthalter zuständig.

Mit dem Widerruf wurde zum einen der BHG Rübberg das Beschreiten des gemäss Naturschutzgesetz vorgegebenen Verfahrensweges ermöglicht. Zum anderen wird dadurch, die gemäss übergeordneter Gesetzgebung vorgesehene, zuständige Behörde über das Gesuch entscheiden können.

In der Zwischenzeit wurde das ordentliche Baugesuch zur Fällung der Esche bei der Gemeinde eingereicht. Das Regierungsstatthalteramt Thun wird in diesem Verfahren die vorliegenden Fakten prüfen, abwägen und damit das Anliegen auf seine Rechtmässigkeit hin überprüfen. Das Regierungsstatthalteramt ist befugt, weitere für seinen Entscheid hilfreiche oder nötige Informationen, Stellungnahmen und Berichte einzuholen. Mit verfahrensleitender Verfügung vom 28. September 2017 wurde zudem das Amt für Landwirtschaft und Natur LANAT, bzw. dessen Abteilung für Naturförderung ANF im Verfahren begrüsst.

Der Gemeinderat zeigt sich davon überzeugt, dass mit dem Widerruf der damaligen Fällungsbewilligung und dem nun eingeschlagenen Verfahrensweg die Voraussetzungen für einen sachlichen und rechtlich fundierten Entscheid geschaffen werden konnten. Mit der im Bewilligungsverfahren von Amtes wegen einhergehenden, umfassenden Prüfung der Faktenlage unter Wahrung der rechtsstaatlichen Grundprinzipien, wird sowohl dem Anliegen des Gesuchstellers wie auch demjenigen der Petitionäre Genüge getan.

Aufgrund der schon erfolgten Abklärungen und Interessensabwägung sowie unter Berücksichtigung der unveränderten sachlichen Lage wird der Gemeinderat sich demzufolge nicht für den Erhalt der geschützten Esche einsetzen und erwartet nun den anstehenden Entscheid seitens des Regierungsstatthalters.

Mit freundlichen Grüssen

Gemeinderat Thierachern



Sven Heunert
Gemeinderatspräsident



Lelia Arn Müller
Gemeindeschreiberin